

Tipp des Monats

Geben ist seliger denn Nehmen

Schon wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu, mögen Sie jetzt vielleicht denken, während Sie unseren letzten Tipp des Monats für das Jahr 2007 in den Händen halten. Sie schauen sinnend aus dem Fenster, nippen an Ihrem heißen Kaffee, lassen Revue passieren, was 2007 hinter Ihnen liegt und denken daran, was Sie in diesem Jahr noch vor sich haben: der allseits beliebte Last-Minute-Kauf verschiedenster Weihnachtsgeschenke zum Beispiel, für Ihren Ehepartner bzw. Freund oder Freundin, eventuell möchten oder müssen Sie ja auch beiden etwas schenken. Und bestimmt freuen Sie sich auch schon darauf, für Ihr Kind in einem überfüllten Kaufhaus ein Geschenk zu erwerben, von dem Sie eigentlich gar nicht genau wissen, um was es sich handelt?

Falls Sie durch diese Gedanken noch nicht so richtig in weihnachtliche Stimmung gekommen sind, möchte der Gesetzgeber Ihnen noch etwas unter die Arme greifen und Ihre weihnachtliche Spendierlaune verbessern. Spenden sind ja nicht nur eine uneigennützigte Hingabe, sondern auch eine Möglichkeit, die eigene Steuerlast zu mindern. Um die Attraktivität von Spendenleistungen zu erhöhen, wurde im September 2007 eine **Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts** verabschiedet. Die Neuregelungen, die auch schon für das Jahr 2007 alternativ zum alten Recht angewendet werden können, bringen vor allem eine Erleichterung für so genannte Kleinspenden. Bisher waren Spenden an gemeinnützige Einrichtungen nur bis zu einem Betrag von 100 € durch einen einfachen Kontoauszug der Bank nachzuweisen, also ohne explizite Spendenquittung. Mit der Neuregelung gilt dies nun für einen Betrag bis zu 200 €. Spenden bringt also doppelt Freude und geht – bis 200 € – ganz entspannt per Online-Banking!

Das ist Ihnen zu wenig? Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Spenden wurde nun einheitlich von bisher 10% auf 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte angehoben, Sie können nun also gern tiefer in die Tasche greifen.

Sie möchten sich lieber persönlich engagieren? Hier hat der Gesetzgeber nun vorgesehen, dass Sie eine Aufwandspauschale in Höhe von 500 € jährlich steuerfrei erhalten können, womit die Kosten für eine ehrenamtliche Tätigkeit kompensiert werden sollen.

Mit der Hoffnung, Sie nun gut vorbereitet in die Weihnachtszeit zu schicken, wünschen wir ein frohes und entspanntes Fest und guten Rutsch!

Noch Fragen? Rufen Sie uns einfach an.

Ihr Team von Erbel + Bernsen